

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-8840/3 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum
 Dr. Schütt Kl. 18 Dw. 6. April 1990

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Martinsdorf, Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt die Winterlinde auf dem Grundstück Nr.296/1, KG Martinsdorf, zum Naturdenkmal.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 des Nö Naturschutzgesetzes ist das Entfernen von Dürrästen.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 und 5 Nö Naturschutzgesetz, LGB1. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des Nö Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Frau Dipl.Ing. Eva Gruber, Nö Agrarbezirksbehörde, hat mit Schreiben vom 17.10.1988 angeregt, die Winterlinde auf Parzelle Nr. 296/1, KG Martinsdorf, zum Naturdenkmal zu erklären. Auf Grund des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten stellt die mächtige Linde mit einer Höhe von etwa 20 m, einem Stammumfang von über 2 m und einem Kronendurchmesser von 15 - 20 m ein eindrucksvolles und landschaftsprägendes Element dar. Außerdem bietet die ausgeprägte und überaus vitale Krone zahlreichen Vogelarten einen ausgezeichneten Lebensraum.

Eigentümer des Grundstückes Nr.296/1, KG Martinsdorf, auf dem sich die Winterlinde befindet, und somit Berechtigter im Sinne des § 4 Abs. 2 des Nö Naturschutzgesetzes ist Herr Reinhard Edelhofer, 2223 Martinsdorf 48.

Mit Schreiben vom 3. April 1990 hat die Marktgemeinde Gaweinstal die Verpflichtung, den laufenden Erhaltungsaufwand für das Naturdenkmal zu tragen, freiwillig übernommen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 letzter Halbsatz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Da sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Reinhard Edelhofer, 2223 Martinsdorf 48
2. die Marktgemeinde 2191 Gaweinstal, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2, 1014 Wien
6. Frau Dipl.Ing. Eva Gruber, p.A. NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, **3. Juli 1990**

Für den Bezirkshauptmann:

